178 C. L. Rolle zu Glauchau revers[alische] Verpflichtung wegen der an ihre Kinder [illegible] verschafften Lehnen ead. ausg.

Ihre Hilde und Rolf der Herr. v. Lang = Stadt Glauchau, auf diesen vorhero offenen Lehn bekannen und thun kund gegen männiglich. Nachdem der durchlauchtigste Herr, Herr Christian der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, auch Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, Burggraf zu Magdeburg, Fürst zu Hennenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Unser gnädigster Herr, Herr Samuel Lorenzen Superintendenten zu Crimmitschau, Herr Antonien Leichenbachen Superint. zu Zwickau, H. Nicolaus Hannebohn Amtsverwalten allhier Aeltern, und H. Johann Heinrich Hoffmann zu Crimmitschau, (*) die Kinder der Herr Lehnen, so bereits zum Kirchendienst gewidmet zu machen, welches dieselben auch Ihnen allen zu Glauchau mit allem Fleiß nachgekommen, und sie in guten Künsten, Geld und andern Abgaben, so die Lehnleute pflegen den Pfarrern und Predigern (Schulmeistern) zu Kirchendienst = Zeit = Noth reichen müssen, zu bezahlen nicht weigern, sondern gutwillig und gern reichen lassen, dessen sich auch Ihre Pfarrer und Prediger (Schulmeister) auf Verbringung ihres Nothdurfft, wie auch Ihrer Kinder Aufzucht gesammlich und versehen:

1. Sollen und wollen wir Ihnen und Ihren Erben als unsern Pfarrern zu Lehen gehören und zu halten verpflichtet sein, und um deswegen eine Lehnspflicht thun, Gelübde oder Lehnspflicht zu Lehen, deßfalls auch zu thun sich erbieten, als wir auch hiermit thun, und Ihnen Gelübde und Lehnspflicht zu Lehen ablegen: sondern gemeldte nicht aufgehoben werden.

2. Sollen und wollen wir, sowohl ich meine Pfarrer verschonen, einen jeden gebrauchen lassen, wie es der Gerechtigkeit gemäß, und selbigen, so oft sie vorgehen, [illegible] halten.

3. Sollen ihre Lehen, so unsere Pfarrer haben sollen, und sonsten gehören wollen, und Zeit, ihnen Antwort, gleichmäßig wie mit andern Lehnen verfahren werden, nämlich nach der Pfarrer Tode binnen Jahr und Tag.

4. Sollen alle ihre Pfarr = und Kirchen Gebäude, so wenn sie nicht durch ihre Pfarrer Nachlässigkeit baufällig worden, gute gebaute Pfarr = und Kirchen Gebäude in unserer Lehnschaft bezahlung wiederum gebauet werden.

5. Sollen Lehngüter, so abgehen, selbige an keinen andern, als diejenigen Pfarrer, wer er auch sein [illegible] (*) vergeben, zu reichen und zu leihen wie unsern Gerechtigkeit gemäß.

6. Sollen unsere Pfarrer, und alle künftige Pfarrer schützen, die Lehnen mit getreuer Vorsorge, gleichwie selbst zu verfahren gelobt.

Alle diese Punkten und gelobten stimmt und verbindet sich hiesige Stadt, wie auch alle künftige Pfarrer, denen auch Lehnen der abgelassenen Pfarrer, sowohl Lehnbücher und einschreiben zu halten, ihren Pfarrlich = und nachbarlichen willen allenthalben zu erzeigen, auch in Fall sie noch alle und jedwedes respondiren, als denen sich unsere Gerechtigkeit erstrecken, nicht ermächtigt